

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

für das Mehrzweckgebäude „Hugenottenstube“, Johanniterstraße 5, Ortsteil Wiesenfeld

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 456), des § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 333), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 24. November 1997 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die „Hugenottenstube“ im Ortsteil Wiesenfeld erlassen:

§ 1

Das Mehrzweckgebäude Johanniterstraße 5, bestehend aus Hugenottenstube, Teigraum, Backvorbereitungsraum und Nebenanlagen steht den Einwohnern der Gemeinde Burgwald, vertreten als auch auswärtigen Benutzern und Gästen zur Verfügung.

§ 2

Das Hausrecht über das Mehrzweckgebäude übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald, vertreten durch den Verwalter der Einrichtung, aus.

§ 3

Jeder Benutzer unterwirft sich dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sowie den besonderen Anweisungen des Verantwortlichen nach § 2.

§ 4

1. Die Räumlichkeiten werden nur auf Antrag zur Benutzung überlassen, und zwar
 - a) Teig- und Backvorbereitungsraum nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Anmietung des Backhauses im Ortsteil Wiesenfeld,
 - b) Hugenottenstube für sonstige genehmigte Veranstaltungen

Der Antrag ist rechtzeitig bei dem Verwalter zu stellen.

Bei Stellung des Antrages ist eine verantwortliche Person und der Benutzungszweck zu benennen.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung kann aus dieser Ordnung nicht abgeleitet werden.

2. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen; über Abweichungen hiervon entscheidet der Gemeindevorstand Burgwald im Einzelfall.

§ 5

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Räumlichkeiten für gewerbliche Zwecke oder für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht bedarf der Einzelfallregelung mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstandes Burgwald.

§ 6

1. Der Benutzer hat die Räumlichkeiten und das gebrauchte Inventar bis spätestens 10.00 Uhr am Tag nach der Benutzung zu reinigen und dem Verwalter zu übergeben. Im Bedarfsfall müssen Reinigung und Übergabe kurzfristig erfolgen. Der Benutzer hat die anfallenden Abfälle einzusammeln, abzutransportieren und der öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) zuzuführen.
2. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden; auf Sauberkeit ist besonders zu achten.
3. Von den Benutzern wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr nach Aufwand erhoben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtung nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.

§ 7

Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Burgwald keine Haftung. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Benutzungsende zu entfernen.

§ 8

1. Der Benutzer der Räumlichkeiten ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlagen und des Inventars zu achten.
2. Für entstandene Schäden, die keine Verschleißerscheinungen darstellen, haften die Personen, welche die Schäden verursacht haben. Gehören sie einer Backgemeinschaft an oder nehmen als Gäste an einer Veranstaltung teil, haftet auch der jeweils eingetragene Benutzer (Mieter der Räumlichkeiten). Die verursachten Schäden sind von der verantwortlichen Person sofort dem Gemeindevorstand Burgwald bzw. dem Verwalter der Einrichtung zu melden.
3. Werden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen diese abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die

Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen oder Verlust durch den Beauftragten der Gemeinde Burgwald festgestellt werden.

- Der Benutzer stellt die Gemeinde Burgwald frei von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art, die sich aus der Nutzung der Räumlichkeiten ergeben können.

§ 9

- Dem Benutzer ist es nicht gestattet, die angemieteten Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.
- Der Benutzer hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, elektrische Anlagen und Einrichtungen abgestellt sowie Geräte/Inventar wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind.
Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der Verwalter nach einer Benutzung das Abschließen des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Benutzer vorgenommen und der Schlüssel unverzüglich nach Beendigung der Benutzungszeit persönlich abgegeben wird.

§ 10

Die Nutzungszeit endet in der Regel um 22.00 Uhr, ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.

§ 11

- Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Mehrzweckgebäudes werden je Nutzung wie folgt festgesetzt:

Räumlichkeiten		Bürger/innen aus Burgwald	Auswärtige Benutzer
1.	Backvorbereitungs- und Teigraum- nur in Verbindung mit der Anmietung des Backhauses	20,00 €	30,00 €
2.	Hugenottenstube (ca. 25-30 Pers.) einschl. Nebenräume 2.1 bei privater Inanspruchnahme 2.2 durch Radfahr- (Wander-) und Besuchergruppen bei einer kurzfristigen Rast bis zu einer Stunde	50,00 € kostenlos	70,00 € kostenlos
3.	Sanitäreinrichtungen durch Mieter der Grillstation und ähnliches mehr	10,00 €	10,00 €

€ = lt. Artikelsatzung

2. Bei regelmäßiger Benutzung kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden.
3. In Fällen ausnahmsweiser gewerblicher Nutzung oder bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht beträgt die Benutzungsgebühr einheitlich **90,00 €**
4. Die Benutzungsgebühr ist spätestens bei Überlassung der Räumlichkeiten zu entrichten.

§ 12

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Burgwald, den 26. November 1997
Az: II/2.5 731-30/ts

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Burgwald

(im Original unterzeichnet)

(Daume)
Bürgermeister

Anmerkung:

Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 07.12.2005 in Kraft am 01.01.2006